

Matthias Schneider

Vom Scheitern an Rechtstexten und Weiterdenken in
sozialen Prozessen

Verlag Barbara Budrich
Opladen • Berlin • Toronto 2025

Der Aufsatz *Vom Scheitern an Rechtstexten und Weiterdenken in sozialen Prozessen* von Matthias Schneider steht unter der Creative Commons Lizenz Attribution- Namensnennung 4.0 International (CC BY 4.0): <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

Diese Lizenz erlaubt die Verbreitung, Speicherung, Vervielfältigung und Bearbeitung unter Angabe der Urheber*innen, Rechte, Änderungen und verwendeten Lizenz.

Der Aufsatz ist erschienen in:

Forschungsgruppe „Recht – Geschlecht – Kollektivität“ (Hrsg.)
(2025): *Recht umkämpft. Feministische Perspektiven auf ein neues Gemeinsames*. Opladen: Verlag Barbara Budrich.



Dieser Beitrag steht im Open-Access-Bereich der Verlagsseite zum kostenlosen Download bereit (<https://doi.org/10.3224/84743101.16>).

ISBN 978-3-8474-3101-5

DOI 10.3224/84743101.16

Vom Scheitern an Rechtstexten und Weiterdenken in sozialen Prozessen

Eine qualitativ-soziologische Adaption des ReWriting am Beispiel des diversitätssensiblen Verbraucher*innenschutzes

Matthias Schneider

Zusammenfassung: ReWriting ist juristisch komplex – aber weit darüber hinaus fordernd. Dieser Beitrag beschreibt zunächst das Scheitern am rechtstextbasierten ReWriting des Verbraucher*innenrechts, das der Ausgangspunkt für ein ReWriting sozialer Prozesse wurde. In diesem ReWriting sozialer Prozesse aus der Perspektive einer qualitativ sozialforschenden Person stehen nicht Rechtstexte im Vordergrund, sondern vielfältige Materialien, in denen sich sozio-rechtliche Realität manifestiert. Am Beispiel des sozialen Phänomens der diversitätsunsensiblen Beratung von Verbraucher*innen wird illustriert, wie ein solches ReWriting sozialer Prozesse aussehen könnte. Dabei wird reflektiert, was die Potenziale und Grenzen dieses ReWritings sind, welche Bedeutung eine fundierte sozialwissenschaftliche Methodik bei der Rekonstruktion der sozialen Prozesse hat und inwiefern das ReWriting als Policy-Empfehlung oder doch eher als feministische Spekulation verstanden werden kann.

Schlüsselbegriffe: ReWriting, Feminist Judgments, Soziologie, Qualitative Sozialforschung, Verbraucher, Diversität

1 Vom Versuch eines ReWriting und dem Scheitern am Recht

Ein Schwerpunkt der interdisziplinären Zusammenarbeit in der DFG-Forschungsgruppe „Recht – Geschlecht – Kollektivität“ war das ReWriting eines in unserem jeweiligen Forschungsfeld relevanten Rechtstextes. Aus der Organisationssoziologie kommend, hatte ich immer wieder mit Recht zu tun gehabt. Vor welche Herausforderungen mich das ReWriting stellen würde, ahnte ich zu diesem Zeitpunkt noch nicht. Ohne mir allzu viele Gedanken zu machen, begab ich mich auf die Suche nach einem Rechtstext über den Schutz von Verbraucher*innen, in dem auch Geschlecht eine Rolle spielt.

Nach einiger Suche wurde mir bewusst, dass im Kontext des Verbraucher*innenrechts eigentlich kaum über die Bedeutung von Geschlecht gesprochen wird. Ich fand dementsprechend auch den Hinweis, dass das Allgemeine

Gleichbehandlungsgesetz (AGG) bisher nicht als Gesetz zum Schutz von Verbraucher*innen beziehungsweise als Verbraucher*innenrecht im engeren Sinne anerkannt ist. So ist es Verbraucher*innen bisher nicht möglich, über die Instrumente des Verbraucher*innenrechtes – beispielsweise mithilfe einer Unterlassungsklage – ihr Recht durchzusetzen, wenn sie aufgrund ihres Geschlechts, ihres Alters oder aus rassistischen Gründen diskriminiert wurden (siehe Beigang et al. 2021: 247). Um dies besser zu verstehen, sammelte ich Gerichtsentscheidungen, in denen die Frage eine Rolle spielte, ob das AGG als Gesetz zum Schutz von Verbraucher*innen verstanden werden könnte. So kam eine erste Sammlung von einschlägigen Entscheidungen zustande.¹

Um mit dem ReWriting beginnen zu können, wurde mir empfohlen, mich auf eine einzelne Gerichtsentscheidung festzulegen. Beim Versuch, eine Auswahl zu treffen, wurde mir schnell die Vagheit meines Wissens über das *rechtliche System und seine Organisation* bewusst. Wie gestaltet sich der Aufbau der Gerichtsbarkeit und welche unterschiedlichen Funktionen nehmen Landgerichte und Oberlandesgerichte innerhalb dieser hierarchischen Struktur ein? Worüber dürfen sie entscheiden und worüber nicht? Und welchen Einfluss haben die Entscheidungen der jeweiligen Gerichte auf die Rechtsprechung insgesamt? Mir fiel es daher schwer, vom jeweiligen Gericht her auf die Bedeutung der Entscheidung zu schließen. Stattdessen versuchte ich, mich auf die Inhalte der Entscheidungen zu konzentrieren.

Bei der intensiven Lektüre der Entscheidungen überkam mich immer wieder ein Fremdheitsgefühl. Sowohl der Aufbau wie auch der Inhalt und der Stil, in dem die Gerichtsentscheidungen formuliert waren, lagen abseits meiner Erfahrungen mit alltäglicher Kommunikation und waren auch anders als die mir vertraute soziologische Fachliteratur. So fragte ich mich beispielsweise immer wieder, warum manche Inhalte im ‚Tenor‘, in den ‚Tatbeständen‘ oder in den ‚Gründen‘ angeführt wurden, warum sie so und nicht anders beschrieben waren oder warum mir wichtig erscheinende Informationen gänzlich fehlten. Es bereitete mir Mühe, auf der Grundlage der fünf von mir gesammelten Entscheidungen ein Verständnis von Gerichtsentscheidungen als einer *eigenen Textgattung* zu erwerben und ich hatte Bedenken, die Nuancen zu übersehen, die sich in ihnen womöglich versteckten.

Ich entschloss mich dann letztlich pragmatisch für eine Entscheidung des LG Kiel, weil sich in ihr zumindest eine prägnante Passage über den Zusammenhang von Verbraucher*innenrecht und AGG findet: „§ 19 AGG ist kein Verbraucherschutzgesetz. [...] Denn die Vorschrift knüpft nicht an Risiken des geschäftlichen Verkehrs an, sondern soll eine Benachteiligung wegen bestimmter Merkmale, unter anderem wegen einer Behinderung, verhindern.“ (LG Kiel 28.05.2015, 17 O 79/15: Rn. 20)

1 LG Kiel 28.05.2015, 17 O 79/15; LG Kiel 12.08.2016, 17 O 108/15; OLG Schleswig 20.11.2015, 1 U 64/15; OLG Schleswig 09.11.2017, 2 U 6/16; OLG Hamm 03.03.2017, 12 U 104/16.

Meine Aufgabe des ReWriting bestand nun darin, die Argumentation des Gerichts nachzuvollziehen, eine feministische Kritik zu entwickeln und zu einer anderen Entscheidung zu kommen. Um das Argument zu verstehen, schlug ich § 19 AGG auf. Dort tauchten die Worte „Risiken des geschäftlichen Verkehrs“ tatsächlich nicht auf. Ich fragte mich, ob es nur diese Worte in § 19 AGG gebraucht hätte, damit das Gericht anders entschieden hätte. Oder war der Verweis auf das Fehlen dieser Worte nur eine Nebelkerze und die Formulierung müsste womöglich gar nicht wortwörtlich im Gesetz stehen? Und warum wird in der Entscheidung ein Unterschied zwischen „Risiken des geschäftlichen Verkehrs“ und der „Benachteiligung wegen bestimmter Merkmale“ gemacht? Kann nicht beides gleichzeitig zutreffen? In mir wuchs die Unsicherheit, ob mir nur das erforderliche *juristische Wissen* fehlte, um diese Argumentation zu verstehen, oder ob diese Begründung auch für Jurist*innen unverständlich wirkt.

Auch ohne die Argumentation zu verstehen, wollte ich zumindest einen Versuch des ReWriting unternehmen (s. Tabelle 1).

Tabelle 1: Versuch des ReWriting der Entscheidung des LG Kiel 28.05.2015, 17 O 79/15: Rn. 20

LG Kiel 28.05.2015, 17 O 79/15: Rn. 20 Original	ReWriting
§ 19 AGG ist kein Verbraucherschutzgesetz. [...] Denn die Vorschrift knüpft nicht an Risiken des geschäftlichen Verkehrs an, sondern soll eine Benachteiligung wegen bestimmter Merkmale, unter anderem wegen einer Behinderung, verhindern.	§ 19 AGG ist auch ein Verbraucherschutzgesetz. [...] Denn Diskriminierung erleben Menschen auch als Verbraucher*innen, wie Beigang et al. (2021: 40) gezeigt haben.

Mit diesem ReWriting keimten in mir Zweifel: Darf ich einfach sagen, dass § 19 AGG auch ein Verbraucher*innenschutzgesetz ist, und daraufhin eine Studie anführen, in der die Verbindung von Verbraucher*innen und Diskriminierung deutlich wird? Reichte eine Studie oder müssten es doch mehrere sein? Oder müsste ich meine Argumentation primär über andere Rechtsnormen herleiten?

Mit den vielen Fragen wurde mir klar, dass ich zwar gut in soziologischer Forschung war, dass allerdings beim ReWriting mein rechtliches Wissen an seine Grenzen stößt – zumindest, wenn ich ein vertretbares Ergebnis produzieren wollte. Um trotzdem voranzukommen, hatte ich zwei Optionen: Entweder ich ergänze meine juristische Expertise durch aufwendige Eigenarbeit oder durch die Kooperation mit einer juristisch ausgebildeten Person oder ich nutze mein Unbehagen und wende es produktiv, indem ich das ReWriting so anpasse, dass es in meinen persönlichen Wissens- und Verständnishorizont von (qualitativer) Sozialforschung passt. Ich entschied mich für Letzteres.

2 Vom rechtlichen ReWriting zur Dezentrierung von Recht

ReWriting stellt in der Feminist-Judgment-Bewegung eine zentrale Methode dar, in der Gerichtsentscheidungen aus feministischer Perspektive analysiert, Elemente zur Reformulierung herausgesucht und alternative Begründungen und Entscheidungen formuliert werden. Im Prozess des ReWriting wird die Wechselwirkung zwischen Recht als Korpus an Texten und Recht als institutionalisierter Praxis erfahrbar, wobei die UmSchreiber*innen quasi wie Richter*innen schreiben und Recht sprechen sollen. Durch das ReWriting werden die Kontingenz von Entscheidungen und die schöpferische Dimension im Recht bei der Gestaltung von Gesellschaft sichtbar (Sußner 2022).

Die Methode des ReWriting folgt je nach Feminist-Judgment-Projekt unterschiedlichen Regeln. Stanchi, Berger und Crawford (2016) zufolge darf beispielsweise beim ReWriting nur auf solche Fakten und Gesetze Bezug genommen werden, die zum Zeitpunkt der ursprünglichen Entscheidung Gültigkeit besaßen, und rechtliche Konventionen, Verfahrensregeln und Traditionen sollen eingehalten werden. Die UmSchreiber*innen sollen an die gleichen Umstände wie die damaligen Richter*innen gebunden sein, um die Glaubwürdigkeit des ReWriting zu erhöhen, dass eine andere Entscheidung möglich gewesen wäre (ebd.: 9ff.). Im Gegensatz dazu verbreitern Sußner et al. (in diesem Band) zum einen die Basis des ReWriting, indem sie nicht nur Gerichtsentscheidungen, sondern auch andere Formen rechtlicher Textualität wie Hausordnungen, Gesetzestexte, Verordnungen, Richtlinien oder ministerielle Empfehlungen umschreiben wollen. Zum anderen schwächen sie den Anspruch ab, dass umgeschriebene Texte juristisch ‚vertretbar‘ sein müssen.

Doch selbst mit einem solchen abgeschwächten Anspruch bleibt das ReWriting juristisch komplex und erfordert vielfältige Rechtskenntnis. Dies betrifft nicht nur das ReWriting an sich, sondern auch die Rezeption der Ergebnisse des ReWriting. Auch aus diesem Grund wurden im schottischen Feminist-Judgment-Projekt um Cowan, Kennedy und Munro (2020) andere Wege eingeschlagen. Mit Kunst und künstlerischen Performances entwickeln sie alternative Formen der legalen Ästhetik und des ReWriting, die Recht als Text hinter sich lassen und mit Gemälden, Musik, Poesie oder Skulpturen² eine nichtjuristische Öffentlichkeit erreichen wollen. In den Werken besteht zwar weiterhin ein Rechtsbezug, allerdings dezentriert ihr ReWriting Recht als juristischen Text und schafft es auf eine andere Art und Weise, die Kontingenz von Recht sichtbar zu machen.

Ähnlich wie im schottischen Feminist-Judgment-Projekt wollte ich Recht als juristischen Text im ReWriting dezentrieren, allerdings statt eines künstlerischen einen soziologischen Ansatz dazu wählen, der auf meinen Erfahrungen aus der

2 Auch zu sehen unter <https://www.sfjp.law.ed.ac.uk/virtual-exhibition/> [Zugriff: 01.10.2024].

qualitativen Sozialforschung aufbaut. In meiner Adaption des ReWriting fanden so zwei zentrale Verschiebungen statt, die ich im Folgenden näher beschreibe.

2.1 Von Recht als Text zu Recht als sozialem Prozess

In der juristischen Arbeit und im ReWriting liegt der Fokus in der Regel auf rechtlichen Texten. Mit der Fokussierung auf Recht als Text gehen meiner Ansicht nach zwei Probleme einher. Zunächst wird der sozialen Dimension von Recht nur bedingt Rechnung getragen.

„Lebendes Recht“ (Ehrlich 2022) umfasst aus meiner Perspektive mehr als die Arbeit mit Gesetzestexten oder Gerichtsentscheidungen. Recht verstehe ich als sozialen Prozess, der nicht an und für sich existiert, sondern erst im Wechselspiel und in der Vernetzung heterogener Elemente wie Praktiken, Körpern, Akteur*innen, Diskursen, Gesetzen, Gebäuden, Organisationen, bürokratischen Maßnahmen, philosophischen, rechtlichen, soziologischen und anderen wissenschaftlichen Aussagen entsteht.³ Im klassischen ReWriting gerät neben dem Text auch die Herstellung des Textes in den Blick, allerdings bleibt das ReWriting zentriert auf den Rechtstext. Des Weiteren können die Eigentümlichkeiten des Rechts in der Auseinandersetzung mit den Textsorten der juristischen Arbeit nachvollzogen werden; damit wird aber nur ein Teil dessen erfasst, was unter Recht verstanden werden kann und was ich aus meiner soziologischen Perspektive betrachtet unter Recht verstehe. Anstatt mich an einem Text abzarbeiten, möchte ich mich mit den sozialen Prozessen auseinandersetzen, in denen Recht an der Formung sozialer Phänomene beteiligt ist.

2.2 Soziale Phänomene ausfindig machen, soziale Prozesse umschreiben

Anstatt nach juristischen Texten zu suchen, wird hier zunächst auf soziale Phänomene geachtet. Diese können über eine Unterhaltung mit Freund*innen, beim Lesen von Zeitungen oder im Zuge einer bewussten Recherche ausfindig gemacht werden. Hilfreich bei der Auswahl kann die Frage sein, ob man das jeweilige Phänomen als fair, richtig oder gerecht empfindet oder ob und warum möglicherweise nicht (Sußner et al. in diesem Band). Im Verbraucher*innenschutz könnte man so auf Presse- oder Erfahrungsberichte stoßen, nach denen menstruierende Personen nicht ausreichend vor Schadstoffen in Menstruationsprodukten geschützt sind, eine geflüchtete Person aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit eine Absage bei der Wohnungsbesichtigung erhält oder einer Verbraucher*in nach einem Diskriminierungserlebnis von einer Beratungsstelle nicht

3 Dieses Verständnis ist angelehnt an Foucaults Ausführungen zu Dispositiven (2000: 119).

weitergeholfen werden konnte. Beginnt man diese sozialen Phänomene genauer zu betrachten, zeigen sich dahinter soziale Prozesse, die aus einem Beziehungsgeflecht von Akteur*innen, Organisationen, Diskursen und anderen Entitäten bestehen, die zwar mit rechtlichen Texten in Verbindung stehen können, sich aber nicht allein aus diesen heraus erklären lassen.

Mit der Sichtung der sozialen Phänomene beginnt die feministische Analyse: Welche sozialen Prozesse sind es, die das Phänomen so und nicht anders hervorbringen? Ob diese Analyse einem soziologisch-heuristischen Alltagsverständnis folgt oder entlang der Grounded Theory, der dokumentarischen Methode, der biografischen Fallrekonstruktion, der Inhaltsanalyse oder noch anderer Ansätze stattfindet, kann unter anderem entlang der eigenen Vorkenntnisse, zeitlicher Ressourcen wie auch methodologisch-methodischer Abwägungen entschieden werden (Anregungen zu Letzterem bei Przyborski/Wohrab-Sahar 2014). Auf der einen Seite hilft hier ein angemessenes Methodeninstrumentarium bei der Herstellung von Kausalbezügen. Auf der anderen Seite können umfangreiche Analysen auch einige Monate, wenn nicht sogar mehr, in Anspruch nehmen. Inwiefern die Ergebnisse der Analyse soziologisch ‚vertretbar‘ sein sollen, hängt von der Zielsetzung des eigenen ReWriting ab.

Mit der Fokussierung auf soziale Prozesse verändert sich auch das umschreibende Material. Nicht einzelne Gesetze oder Gerichtsentscheidungen, sondern soziale Prozesse werden umgeschrieben. Dies kann allerdings nur mittelbar geschehen, indem die Spuren der sozialen Prozesse in Transkripten, Feldprotokollen, Archivmaterialien, Gesetzen, Gerichtsentscheidungen, Bild-, Audio-, Videomaterialien oder anderen Dokumenten nachgezeichnet und dort neu imaginiert werden. Der Arbeitskorpus zum ReWriting ist somit nicht ein Rechtstext, sondern eine Vielzahl an Dokumenten, die auch in textueller Materialität vorliegen können.

Mit dem Verständnis des sozialen Phänomens und der dahinterliegenden sozialen Prozesse beginnt das eigentliche ReWriting. Ein Teil der Prozesse soll so umgeschrieben werden, dass das soziale Phänomen seinen Charakter ändert: Menstruierende Personen nehmen weniger Schadstoffe durch Menstruationsprodukte auf, die geflüchtete Person erhält den Zuschlag für die besichtigte Wohnung und Verbraucher*innen wird bei Verbraucherzentralen auch bei Diskriminierung weitergeholfen.

Während die Basis für das ReWriting die eigene Analyse darstellt, obliegt es der umschreibenden Person, ob und wie sie in die sozialen Prozesse umschreibend eingreift. Wichtig erscheint dabei ein selbstreflexiver Blick (unter anderem Unger 2014: 22ff.), der kritisch die eigene Positionalität und den Prozess des ReWriting begleitet. Mit der Anfertigung des ReWriting muss so erklärt werden, warum diese Prozesse ausgewählt wurden, welche neuen Möglichkeiten, aber auch Probleme mit dem ReWriting einhergehen können, und welche alternativen ReWritings nicht verfolgt wurden.

3 ReWriting sozialer Prozesse am Beispiel der Diskriminierung von Verbraucher*innen

Wie ein ReWriting sozialer Prozesse aussehen kann, illustriere ich anhand meines Forschungsprojekts über die Organisation des Verbraucher*innenschutzes in Deutschland. In diesem Projekt wurde untersucht, inwiefern in verschiedenen Organisationen Verbraucher*innenpolitik und Geschlechterpolitik verbunden werden. Im Folgenden wird zuerst ein soziales Phänomen dargestellt (3.1), bevor die sozialen Prozesse dahinter erläutert (3.2), ein Teil dieser umgeschrieben (3.3) und das ReWriting abschließend diskutiert werden (3.4).

3.1 Das soziale Phänomen

Zum sozialen Phänomen kam ich über den Besuch einer *Verbraucherzentrale*⁴, in der eine Kollegin und ich Interviews für unsere Forschung durchführen wollten. Dabei erzählte uns eine Verbraucher*innen beratende Person im Interview, sie habe in zwanzig Jahren Arbeit nur einen Fall von Diskriminierung aufgrund von ‚Race‘ erlebt und es fände eigentlich keine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts oder anderer sozialer Kategorien statt. Als wir später am Tag zufällig die gleiche beratende Person wiedertrafen, kam es zu folgender Situation, die ich in einem Feldprotokoll festhielt:

„Nachdem wir aus der Besprechung kamen, lief die Verbraucher*innenberater*in auf uns zu und meinte, sie wollte zwei Sachen mit uns besprechen [...]. Sie sagte, es gäbe halt so Tage im Leben, da passieren einfach solche Dinge. Ein trans Frau sei gerade bei ihr in der Beratung gewesen, die von Amazon aufgrund ihrer tiefen Stimme nicht ernst genommen werde. So würde Amazon sie nicht als Kund*in authentifizieren. Mit diesem Problem konnte der Verbraucher*in zwar nicht weitergeholfen werden, aber mit anderen Fragen zum Widerrufsrecht.“ (Feldprotokoll 10.10.2022)

Dass Verbraucher*innen in Fällen von Diskriminierung beim Zugang zu Waren und Dienstleistungen in Verbraucherzentralen nicht weitergeholfen werden konnte, weckte als soziales Phänomen für das ReWriting mein Interesse. Dieses Problem erschien mir besonders wichtig, da sich Verbraucherzentralen als „Stimmen aller Verbraucher“ (VZBV 2020: 3) verstehen. Insofern begann ich mich

4 Verbraucherzentralen haben den Zweck, gemeinnützig die Interessen von Verbraucher*innen zu vertreten, diese zu informieren und zu beraten. In Deutschland werden sie durch den Staat als zentrale Interessenvertretung von Verbraucher*innen adressiert und gefördert (Nessel 2016: 130). Da es sich bei der Bezeichnung Verbraucherzentrale um einen Eigennamen handelt, wird er im Folgenden nicht in geschlechtergerechter Schreibweise geschrieben.

zu fragen, welche sozialen Prozesse hinter der fehlenden Antidiskriminierungsberatung von Verbraucherzentralen stehen.

3.2 Die sozialen Prozesse hinter dem Phänomen

Die Analyse der sozialen Prozesse fand hier im Rahmen der Untersuchung von Verbraucher*innenorganisationen statt. Dabei wurden Expert*inneninterviews und Organisationsdokumente verschiedener Organisationen mithilfe einer qualitativ-codierenden Analyse nach Meuser und Nagel (2009) ausgewertet. An dieser Stelle wird nur ein skizzenhafter Überblick über die sozialen Prozesse hinter dem sozialen Phänomen der fehlenden Antidiskriminierungsberatung durch Verbraucherzentralen gegeben, da dieser hier nur zur Illustration des ReWriting dient.⁵

Die fehlende Unterstützung von Verbraucher*innen bei Diskriminierung ergibt sich aus den organisationalen Strukturen der Verbraucherzentralen und ihren Verbindungen zum rechtlichen, wissenschaftlichen, politischen und zivilgesellschaftlichen Feld. Verbraucherzentralen sind geprägt von einer Organisationskultur und -struktur, in der die Dyade Verbraucher*in–Unternehmen primär ohne Bezug zu Geschlecht oder anderen Kategorien sozialer Ungleichheit gedacht wird. So finden sich nur in Ausnahmefällen Leitlinien, Projekte, Arbeitsgruppen oder Informationsmaterialien, in denen die multiplen Positionierungen von Verbraucher*innen berücksichtigt werden.

Die geringe Sensibilität gegenüber der Diversität von Verbraucher*innen hängt auch mit einem engen Verständnis des Verbraucher*innenrechts zusammen, in dem beispielsweise das Bürgerliche Gesetzbuch oder das Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucher*innenrechts- und anderen Verstößen (UKlaG) im Vordergrund stehen. Dabei wird ‚Verbrauch‘ hauptsächlich als ein bestimmter situativer Moment verstanden, in dem Verbraucher*innen schutzbedürftig erscheinen, beispielsweise beim Abschluss eines Handyvertrages oder eines Haustürgeschäftes. In den Verbraucherzentralen sind die Berater*innen daher auch nur im Hinblick auf das Verbraucher*innenrecht im engeren Sinne ausgebildet. Rechtsgebiete wie das Antidiskriminierungsrecht, die nicht als Verbraucher*innenrecht verstanden werden, bleiben somit unberücksichtigt.

Des Weiteren sind Verbraucherzentralen mit dem politischen Feld verbunden und stehen staatlicher Verbraucher*innenpolitik meist wohlwollend gegenüber. Lange Zeit herrschte dort das Leitbild des ‚mündigen Verbrauchers‘ vor, das im letzten Jahrzehnt vom Leitbild des ‚verletzlichen, vertrauenden und verantwortungsvollen Verbrauchers‘ aus den Verbraucher*innenwissenschaften abgelöst wurde. In beiden Leitbildern steht ebenfalls ein situatives Verständnis des Verbrauchens im Vordergrund, wodurch die Sozialität des Konsums und des

5 Für eine ausführliche Darstellung vgl. den Beitrag von Schneider und Löckmann in diesem Band.

sen Verwebung in gesellschaftliche Machtverhältnisse tendenziell ausgeblendet werden. Dies prägt auch wiederum die Arbeit der Verbraucherzentralen, die die Diversität von Verbraucher*innen kaum in den Blick nehmen. Verbraucherzentralen stehen zudem in regem Kontakt mit den Verbraucher*innenwissenschaften, die stark ökonomisch beziehungsweise verhaltensökonomisch geprägt sind. Die Sozialwissenschaften stellen in den Verbraucher*innenwissenschaften eher eine Hilfswissenschaft dar, was dazu beiträgt, dass die Sozialität des Verbrauchs weiter unterbeleuchtet bleibt. Anschlüsse an angloamerikanische Diskurse, in denen eine feministische Perspektive auf Diskriminierung im Kontext des Verbrauchs eher vorkommt, werden kaum hergestellt. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Verbraucher*innenberatung der Verbraucherzentralen nur dann beispielsweise über geschlechtsspezifische Auswirkungen von Chemikalien informieren kann, wenn dazu auch lebenswissenschaftliche Studien existieren, die aber häufig nicht vorhanden sind oder – wie generell wissenschaftliche Studien – zumindest nicht allgemein und kostenlos zugänglich sind.

Über ihre Verbraucher*innenberatung, Pressestellen und verschiedene Mitgliedsorganisationen stehen Verbraucherzentralen im Kontakt mit der zivilgesellschaftlichen Umwelt. Journalist*innen, feministische Aktivist*innen und generell Verbraucher*innen nehmen die Verbraucherzentralen kaum als Ansprechpartnerinnen für Antidiskriminierung wahr und adressieren diese folgerichtig auch nicht. Zwar sind verschiedene feministische Frauenorganisationen Mitglied bei den Verbraucherzentralen, allerdings findet meist nur ein rudimentärer Austausch statt. Verbraucher*innenpolitik wird dabei in der Regel in Bezug auf hauswirtschaftliche Fragen wie beispielsweise einer effizienten oder umweltfreundlichen Haushaltsführung gedacht; die Gleichstellung der Geschlechter kommt dabei meist nicht vor. Direkte Kooperationen zwischen Verbraucherzentralen und Antidiskriminierungsstellen auf der Ebene von Kommune, Land oder Bund scheint es bisher nicht gegeben zu haben.

Das Phänomen der fehlenden Unterstützung von Verbraucher*innen bei Diskriminierung ist also in ein komplexes Geflecht von sozialen Prozessen eingelassen, die dazu führen, dass Diversität und Diskriminierung in Verbraucherzentralen kaum Thema sind.

3.3 Das ReWriting der sozialen Prozesse

Ziel des ReWriting ist es, dass Verbraucherzentralen Verbraucher*innen bei der Erfahrung von Diskriminierung unterstützen. Um dies umzusetzen, werden die folgenden sozialen Prozesse umgeschrieben.

Zuerst wird eine direkte Verbindung zwischen Verbraucher*innenrecht und Antidiskriminierungsrecht hergestellt. Dazu wird das AGG in das UKlaG aufgenommen (s. Tabelle 2).

Tabelle 2: ReWriting des UKlaG

§ 2 UKlaG Original	ReWriting
<p>§ 2 Ansprüche bei verbraucherschutzgesetzwidrigen Praktiken (1) [...] (2) Verbraucherschutzgesetze im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere 1. die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts, [...], [...] 57. [...].</p>	<p>§ 2 Ansprüche bei verbraucherschutzgesetzwidrigen Praktiken (1) [...] (2) Verbraucherschutzgesetze im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere 1. die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts, [...], [...] 58. die Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes.</p>

So wird festgeschrieben, dass das AGG auch als Verbraucher*innenschutzgesetz zu verstehen ist. Dadurch wird es möglich, dass verschiedene, in dem Gesetz definierte Verbände wie etwa Verbraucherzentralen auch in Fällen von Diskriminierung Unterlassungsklage erheben können.

Mit der Verbindung von Verbraucher*innenrecht und AGG rückt Antidiskriminierung auch in den Horizont der Verbraucherzentralen, die diese Verbindung allerdings auch aufgreifen und ihre Berater*innen im Antidiskriminierungsrecht schulen müssen. Ist das der Fall, so würden sich der jetzige Fokus und die Aussagen des Geschäftsführers einer Verbraucherzentrale wie in Tabelle 3 gezeigt ändern.

Tabelle 3: ReWriting der Aussagen des Geschäftsführers einer Verbraucherzentrale

Transkript (VO_9: Z. 614–623) ⁶ Original	ReWriting
<p>„Also unser Kern ist Verbraucherinnenrecht. Also in der Beziehung zwischen Anbieter, anbietenden Unternehmen und Verbrauchern, da kommt es zu Leistungsstörungen. [...]. Und unsere Juristinnen und Juristen, die können Abmahnung im Verbraucherrecht in erster Linie. Die können auch Klagen im Verbraucherrecht.“</p>	<p>„Also unser Kern ist Verbraucher*innenrecht. Also in der Beziehung zwischen Anbieter*innen, anbietenden Unternehmen und Verbraucher*innen, da kommt es zu Leistungsstörungen. Da sind Verbraucher*innen sozial sehr unterschiedlich positioniert. [...]. Und unsere Juristinnen und Juristen, die können Abmahnung im Verbraucher*innenrecht in erster Linie. Die können auch Klagen im Verbraucher*innenrecht. Und neuerdings auch in Bezug auf Antidiskriminierung.“</p>

6 Die Interviews mit Mitarbeiter*innen von Verbraucher*innenorganisationen werden mit VO_[Zahl] aufgelistet, ebenso die Interviews mit Vertreter*innen der Menstruationsbewegung, dort mit dem Kürzel MB_[Zahl].

Verbraucher*innen hätten so bundesweit die Möglichkeit, entweder über die verschiedenen Beratungsstellen der Verbraucherzentralen vor Ort oder auch telefonisch und online Antidiskriminierungsberatung zu bekommen.

Drittens wird die oft kaum vorhandene Zusammenarbeit zwischen den Verbraucherzentralen, den Frauenorganisationen als Mitgliedern der Verbraucherzentralen und den Antidiskriminierungsstellen durch einen runden Tisch mit regelmäßigen Treffen gestärkt und formalisiert. Dabei treten die Antidiskriminierungsstellen und Frauenorganisationen unter anderem als Multiplikator*innen für die Arbeit der Verbraucherzentralen auf, sodass Menschen die Verbraucherzentralen eher mit Antidiskriminierungsarbeit in Verbindung bringen und sie als Ansprechpartnerinnen dafür wahrnehmen.

Auf diese Weise kann die Arbeit der Verbraucherzentralen auch stärker in feministischen Kontexten bekannt werden und sich die Aussage einer Journalist*in ändern, die sich gegen die Tabuisierung der Menstruation⁷ und für einen niedrigeren Steuersatz auf Menstruationsprodukte einsetzt (s. Tabelle 4).

Tabelle 4: ReWriting der Aussage einer Journalist*in

Transkript (MB_5: Z. 953–974) Original	ReWriting
<p>„I: Wenn ich jetzt sage Verbraucher*innenschutz und ich mache was zu Menstruation bzw. zur Tampon Tax, was kommt dir da in den Kopf? J: Puh. Also ich weiß ja, dass Verbraucher*innenschutz an sich ein Thema ist, aber in dem ich tatsächlich nicht so drin bin. [...] Aber da kenne ich mich original nicht gut genug aus. Also da wie gesagt könnte ich jetzt wieder nur Bullshit-Bingo⁸ spielen.“</p>	<p>„I: Wenn ich jetzt sage Verbraucher*innenschutz und ich mache was zu Menstruation bzw. zur Tampon Tax, was kommt dir da in den Kopf? J: Also ich weiß ja, dass Verbraucher*innenschutz an sich ein Thema ist, was stark durch die Verbraucherzentralen bearbeitet wird. [...] Inzwischen engagieren die sich auch gegen Diskriminierung und wären bestimmt ein guter Ansprechpartner, was man gegen die fiskalische Diskriminierung von Menstruierenden und das Menstruationsstabilisator machen könnte.“</p>

7 Ausführlicher zur Menstruationsbewegung siehe Schneider und Löckmann in diesem Band.

8 Bullshit-Bingo ist ein spielerisches Konzept, bei dem typische Floskeln oder Buzzwords in Meetings oder Präsentationen gesammelt und bei Erwähnung auf einer Bingo-Karte abgehakt werden, wodurch die Sinnlosigkeit der Aussagen hervorgehoben werden soll.

3.4 Diskussion des ReWriting

Mit dem ReWriting sollte erreicht werden, dass Verbraucher*innen bei der Erfahrung von Diskriminierung durch Verbraucherzentralen strukturell weitergeholfen werden kann. Dabei hätten vielfältige soziale Prozesse zum ReWriting gewählt werden können. So hätte umgeschrieben werden können, dass sich in der Verbraucher*innenwissenschaft ein Leitbild der intersektionalen und diversen Verbraucher*in durchsetzt, dieses durch die staatliche Verbraucher*innenpolitik gefördert wird und so ebenfalls in die Arbeit der Verbraucherzentralen Einzug hält. Oder es hätte umgeschrieben werden können, dass Verbraucherzentralen eine Handreichung zum Thema Verbrauch und Diskriminierung für ihre Berater*innen erstellen und die Berater*innen darin geschult werden, Diskriminierung zu erkennen und diskriminierte Verbraucher*innen an Fachberatungsstellen weiterzuvermitteln.

Als Ausgangspunkt für das ReWriting wurde hier stattdessen das Verbraucher*innenrecht gewählt, da die Arbeit der Verbraucherzentralen daran ausgerichtet ist. Ein reines ReWriting des Verbraucher*innenrechtes hätte allerdings nicht dazu beigetragen, dass Antidiskriminierung auch bearbeitet wird. Insofern wurde das Aufgreifen von Antidiskriminierung im Sinne des AGG und dazu flankierend die Zusammenarbeit mit feministischen Frauenorganisationen und Antidiskriminierungsverbänden eingeführt, um diskriminierte Verbraucher*innen zielgerichtet zur Verbraucherzentrale zu führen. Dieses ReWriting ist spannend, denn durch die Niedrigschwelligkeit und flächendeckende Verbreitung von Verbraucherzentralen wird so ein breiter Zugang zu Antidiskriminierungsberatung speziell im Verbraucher*innenkontext, aber auch allgemein möglich.

Mit diesem ReWriting bleiben allerdings auch einige bereits existierende Probleme erhalten. Solange sich die Antidiskriminierungsarbeit nur im Rahmen des AGG bewegt, unterliegt sie auch dessen Schwächen. So berücksichtigt das AGG nicht Diskriminierungsmerkmale wie das körperliche Erscheinungsbild, den Familienstand oder den sozio-ökonomischen Status, es weist Lücken bei der Anmietung von Immobilien bei Vermieter*innen mit 50 oder weniger Wohnungen auf und es ist nicht im Bereich des Öffentlichen Rechts anwendbar. Bezüglich des Öffentlichen Rechts sehen sich Verbraucherzentralen auch nicht mit dem Mandat ausgestattet, in das Verhältnis Verbraucher*in – Staat einzugreifen. So wäre es weiterhin unwahrscheinlich, dass sich Verbraucherzentralen steuerrechtlicher Themen annehmen. Es könnte jedoch sein, dass sich im Wege der Auseinandersetzung mit dem AGG die Antidiskriminierungsarbeit der Verbraucherzentralen generell ausweitet und die Diversität von Verbraucher*innen auch bei Informationskampagnen oder politischen Forderungen ohne unmittelbaren Rechtsbezug stärker berücksichtigt wird.

Ferner könnten mit diesem ReWriting jedoch auch neue Probleme entstehen. So kann bezweifelt werden, ob die Antidiskriminierungsberatung bei den Verbraucherzentralen gut aufgehoben ist und sensibel umgesetzt werden kann, oder

ob sie stattdessen nicht doch besser bei spezialisierten Antidiskriminierungsorganisationen angesiedelt sein sollte. Des Weiteren würde sich der Finanzierungsaufwand der Verbraucherzentralen durch ein neues Themenfeld, Mitarbeiter*inenschulungen und Neueinstellungen erhöhen. Das wirft die Frage auf, ob an anderer Stelle dafür gekürzt werden müsste oder ob neue Finanzierungsmöglichkeiten erschlossen werden könnten. Zuletzt könnte mit der Verbraucherzentrale ein neuer Akteur im Feld der Antidiskriminierungsarbeit hinzukommen, der über eine deutlich höhere Kapitalausstattung als die meisten Antidiskriminierungsorganisationen verfügt und entweder die Konkurrenz um begrenzte staatliche Finanzierungsquellen verstärken oder aber das Feld vergrößern und die Erträge für alle beteiligten Organisationen erhöhen könnte.

Wie in der Diskussion deutlich wird, treten mit diesem ReWriting zwar neue Möglichkeiten für die Antidiskriminierungsberatung von Verbraucher*innen zutage, gleichzeitig ergeben sich allerdings mögliche Probleme und Risiken. Auch wenn diese gewichtig erscheinen, sollten sie in letzter Instanz nicht dazu führen, dass sich soziale Prozesse gar nicht verändern und Verbraucher*innen bei Diskriminierungserfahrungen nicht weitergeholfen werden kann. Möglichkeiten zum ReWriting und zur Transformation sozialer Prozesse gibt es viele.

4 Fazit und Diskussion der Dezentrierung von Rechtstexten

Am Beginn dieses Beitrags standen die rechtliche Komplexität und die erlebten Widerstände beim ReWriting. Anstatt das ReWriting abubrechen, sollten die Widerstände fruchtbar gemacht werden. Die Zielrichtung des ReWriting – das Aufzeigen der Kontingenz der sozio-rechtlichen Realität und die Auseinandersetzung damit, welche anderen Realitäten es geben könnte – sollte dabei allerdings erhalten bleiben. Für den Prozess des ReWriting wurden zwei zentrale Verschiebungen vorgenommen: So wurde der Fokus von Recht als Text zu Recht als sozialem Prozess verlagert und die Entscheidung getroffen, nicht einzelne Rechtstexte, sondern soziale Prozesse umzuschreiben, die sich in mannigfaltigen Dokumenten abbilden. Wie so ein ReWriting aussehen kann, wurde am sozialen Phänomen der fehlenden Antidiskriminierungsberatung von Verbraucher*innen bei Verbraucherzentralen illustriert.

Im Vergleich zum klassischen ReWriting zeigt die hier verfolgte Konzeption die Eingebundenheit von Recht in die soziale Realität. Recht bleibt nicht Text, sondern wird zum Prozess. Des Weiteren senkt sie die Anforderungen hinsichtlich der Kenntnisse des Rechtssystems und der juristischen Arbeitsweise. Somit öffnet sich das ReWriting einer neuen Gruppe an Personen und bietet eine andere Perspektive auf Recht. Es ersetzt dabei nicht klassisch-rechtliche ReWritings, sondern ergänzt und erweitert deren Perspektive. Gleichzeitig verschiebt es allerdings das Feld der Expertise von der Rechtswissenschaft hin zur qualitativen Sozialforschung. Für viele nicht sozialwissenschaftlich arbeitende Perso-

nen wird der Einstieg somit nicht vereinfacht, sondern es wandelt sich lediglich der Bezugspunkt. Ferner gehen mit dieser Konzeption des ReWriting zwei Fragen einher: die Frage der wissenschaftlichen Stichhaltigkeit der Analyse und die Frage des Stellenwerts des ReWriting.

Hinsichtlich der Wissenschaftlichkeit der Analyse könnten Ansprüche analog zu jenem Strang des ReWriting erhoben werden, in dem die juristische Vertretbarkeit der Texte im Vordergrund steht. So könnte gefordert werden, dass die Analyse der sozialen Prozesse methodisch sauber und entlang verschiedener Gütekriterien durchgeführt werden muss, was je nach untersuchtem sozialen Phänomen ein mehrjähriges Forschungsprojekt bedeuten könnte. Ein solcher Anspruch würde ein ReWriting zu einem in zeitlicher und finanzieller Hinsicht kaum durchführbaren Unterfangen machen. Insofern sollten nicht die perfekte Güte der Analyse, sondern deren Machbarkeit, die Erfahrung des ReWriting und das Entwerfen einer alternativen Realität im Vordergrund stehen. Die Analyse der sozialen Prozesse kann dementsprechend als sozialwissenschaftliche Fingerübung betrachtet werden, die dabei hilft, den eigenen kritischen Blick auf die soziale Realität zu üben.

Das Thema Wissenschaftlichkeit hängt auch eng mit der Frage nach dem Stellenwert des ReWriting zusammen: Handelt es sich dabei um eine Policy-Empfehlung oder doch eher um feministische Spekulation?

In der Soziologie wird unter anderem unter den Schlagworten *Public Sociology* oder *Policy Sociology* eine Diskussion darüber geführt, dass die Soziologie die soziale Welt nicht nur analysieren und verstehen, sondern ihr Wissen auch nutzen soll, um Brücken zwischen Akademie und Praxis zu schlagen und soziale Realität mitzugestalten (Johnson 2004; Burawoy 2005). Das hier vorgenommene ReWriting erinnert stark an die Erarbeitung von Policy-Empfehlungen, bei der zuerst soziale Prozesse analysiert, kritisiert und dann Problemlösungen vorgeschlagen werden. Diese Ähnlichkeit mag unterschiedlich stark ausgeprägt sein, je nachdem, ob das ReWriting soziale Prozesse eher pragmatisch oder doch utopisch-revolutionär umschreibt. Ferner ist davon auszugehen oder zumindest zu hoffen, dass sich der Prozess der Erarbeitung von Policy-Empfehlungen deutlich an Gütekriterien sozialwissenschaftlicher Methoden orientiert, weswegen davon abgeraten wird, das Ergebnis des ReWriting mit einer sozialwissenschaftlich fundierten Policy-Empfehlung gleichzusetzen.

Viel eher lässt sich dieses ReWriting in der Tradition der feministischen Spekulation verorten (Wilkie/Savransky/Rosengarten 2019; Angerer/Gramlich 2020), in der es darum geht, „die gemachte Struktur von Realität und deren Darstellung zu benennen und nach den Bedingungen, Möglichkeiten und Umsetzungen für eine feministische Re-Narrativierung zu fragen.“ (Gramlich 2020: 11) So sollen gesellschaftliche Gegennarrationen erzeugt und Möglichkeiten anderer Realitäten und Zukünfte aufgezeigt werden, was auch das Grundanliegen des ReWriting ist. In diesem Sinne trägt dieses qualitativ-soziologische ReWriting auch dazu bei, die Konstruktionsweisen von sozialen Prozessen aufzudecken und

deutlich zu machen, dass gesellschaftliche Realität auch anders aussehen kann. Dieses ReWriting gibt erste Anhaltspunkte, wie man zu dieser neuen Realität und einem neuen Gemeinsamen kommen kann.

Unabhängig davon, wie ein ReWriting sozialer Prozesse konzipiert ist, zwingt es auf jeden Fall dazu, den bequemen akademischen Lehnstuhl zu verlassen und sich aktiv mit möglichen Veränderungen auseinanderzusetzen – was auch ein Wert an sich ist.

Literaturverzeichnis

- Angerer, Marie-Luise/Gramlich, Naomie (Hrsg.) (2020): *Feministisches Spekulieren. Genealogien, Narrationen, Zeitlichkeiten*. Berlin: Kulturverlag Kadmos. DOI: <https://doi.org/10.25969/mediarep/19384>.
- Beigang, Stefan/Boll, Fiederike/Egenberger, Vera/Hahn, Lisa/Leidinger, Andreas/Tischbirek, Alexander/Tuner, Defne (2021): *Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung des Diskriminierungsschutzes bei der Begründung, Durchführung und Beendigung zivilrechtlicher Schuldverhältnisse. Bestandsaufnahme, Alternativen und Weiterentwicklung*. https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Expertisen/rechtsdurchsetzung_zivilrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=2. [Zugriff: 18.06.2024].
- Burawoy, Michael (2005): 2004 ASA Presidential Address. For Public Sociology. In: *American Sociological Review* 70, 1, S. 4–28. DOI: <https://doi.org/10.1111/j.1468-4446.2005.00059.x>.
- Cowan, Sharon/Kennedy, Chloë/Munro, Vanessa (2020): *Seeing Things Differently*. Art, Law and Justice in the Scottish Feminist Judgments Project. In: *Feminists@law* 10, 1. DOI: <https://doi.org/10.22024/UNIKENT/03/FAL.925>. [Zugriff: 22.08.2024].
- Ehrlich, Eugen (2022): *Grundlegung der Soziologie des Rechts*. Schriftenreihe zur Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung. Berlin: Duncker & Humblot. 5. Aufl.
- Foucault, Michel (2000): *Dispositive der Macht. Über Sexualität, Wissen und Wahrheit*. Berlin: Merve.
- Gramlich, Naomie (2020): *Feministisches Spekulieren. Einigen Pfaden folgen*. In: Angerer, Marie-Luise/Gramlich, Naomie (Hrsg.): *Feministisches Spekulieren. Genealogien, Narrationen, Zeitlichkeiten*. Berlin: Kulturverlag Kadmos, S. 9–32. DOI: <https://doi.org/10.25969/mediarep/19384>.
- Johnson, Paul (2004): *Making Social Science Useful*. In: *The British Journal of Sociology* 55, 1, S. 23–30. DOI: <https://doi.org/10.1111/j.1468-4446.2004.00003.x>
- Meuser, Michael/Nagel, Ulrike (2009): *Das Experteninterview. Konzeptionelle Grundlagen und methodische Anlage*. In: Pickel, Susanne/Pickel, Gert/Lauth, Hans-Joachim/Jahn, Detlef (Hrsg.): *Methoden der vergleichenden Politik. Neue Entwicklungen und Anwendungen*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 465–479.
- Nessel, Sebastian (2016): *Verbraucherorganisationen und Märkte. Eine wirtschaftssoziologische Untersuchung*. Wiesbaden: Springer VS. DOI: <https://doi.org/10.1007/978-3-658-11034-5>.
- Przyborski, Aglaja/Wohlrab-Sah, Monika (2014): *Qualitative Sozialforschung. Ein Arbeitsbuch*. München: Oldenbourg. DOI: <https://doi.org/10.1524/9783486719550>.

- Stanchi, Kathryn/Berger, Linda/Crawford, Bridget (Hrsg.) (2016): *Feminist Judgments. Rewritten Opinions of the United States Supreme Court*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Sußner, Petra (2022): *Rewriting als Methode. Mit Feminist Judgments zu Push-Backs an Europas Grenzen*. In: *Völkerrechtsblog*. <https://voelkerrechtsblog.org/de/rewriting-als-methode/>. [Zugriff: 18.06.2024].
- Unger, Hella von (2014): *Forschungsethik in der qualitativen Forschung. Grundsätze, Debatten und offene Fragen*. In: Unger, Hella von/Narimani, Petra/M'Bayo, Rosaline (Hrsg.): *Forschungsethik in der qualitativen Forschung. Reflexivität, Perspektiven, Positionen*. Wiesbaden: Springer, S. 15–40.
- VZBV [Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.] (2020): *Leitbild des VZBV. Vision, Mission und Grundsätze unseres Handelns*. https://www.vzbv.de/sites/default/files/20-11-25_leitbild_barrieref_0.pdf. [Zugriff: 18.06.2024].
- Wilkie, Alex/Savransky, Martin/Rosengarten, Marsha (Hrsg.) (2019): *Speculative Research. The Lure of Possible Futures*. London, New York: Routledge Taylor & Francis Group. DOI: <https://doi.org/10.4324/9781315541860>.

Autor*innen

Matthias Schneider ist Postdoktorand am Lehrstuhl für Organisationssoziologie der Universität Potsdam. Seine Forschungsschwerpunkte sind Geschlechter-, Organisations-, Rechtssoziologie, Männlichkeiten- und Fluchtforschung und Qualitative Sozialforschung.  0000-0002-2655-3709